ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1986

über die zwischen dem 1. und 10. Dezember 1986 für Milch und Milcherzeugnisse im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus beantragten Lizenzen

(87/41/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1162/86 [2], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2740/86 [4], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 hat die Kommission für den Zeitraum vom 1. bis 10. Dezember 1986 Mitteilung von den EHM-Lizenzanträgen für Milch und Milcherzeugnisse erhalten. Für die Genehmigung dieser Anträge sind die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 sieht für die Zuteilung der EHM-Lizenzen die Aufteilung des Käses nach Menge und Kategorie vor. Was die Kategorien 1, 5 und 9 angeht, so sind die für 1986 verfügbaren Mengen einmal wegen der in Spanien im Januar und Februar 1986 eingeführten Mengen und zum anderen wegen des ab März 1986 auf Käse angewandten ergänzenden Handelsmechanismus selbst seit November ausgeschöpft. Für Dezember 1986 sollten deshalb die Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die Katogorien 1, 5 und 9 abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für den Zeitraum vom 1. bis 10. Dezember 1986 eingereichten und der Kommission mitgeteilten EHM-Lizenzanträge werden für die dort aufgeführten Mengen, multipliziert mit dem für die betreffenden Erzeugnisse nachstehend aufgeführten Koeffizienten, und für die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten Kategorien genehmigt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Koeffizient
ex 04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von 3 Liter oder weniger	1,00
	— andere	1,00
04.03	Butter	0,03078
ex 04.04	Käse:	
	Kategorie 2: Roquefort	0,00729
	Kategorie 3: Käse mit Schimmelbildung im Teig	0,00205
	Kategorie 4: Schmelzkäse	0,00124
	Kategorie 6: Havarti (Fettgehalt: 60 Gewichtshundertteile)	0,00562
	Kategorie 7: Edamer in Kugelform, Gouda	0,00163
	Kategorie 8: Weichkäse aus Kuhmilch	0,00083
	Kategorie 10: Andere	0,00231

[1] ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 106 vom 23. 4. 1986, S. 6.
[3] ABl. Nr. L 58 vom 1. 1. 1986, S. 28.
[4] ABl. Nr. L 252 vom 4. 9. 1986, S. 21.

Artikel 2

Die EHM-Lizenzanträge für die Erzeugnisse der Tarifnummer ex 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs und die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten und nachstehend angeführten Kategorien werden abgelehnt:

1. Emmentaler, Greyerzer
5. Parmigiano Reggiano, Grana Padano
9. Cheddar, Chester.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident